

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RE.LION.BAT. Circular GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 07.10.2024 – 31.17-40211/1-8.11.2.1 GE OL23-133-01 –

Die Firma RE.LION.BAT. Circular GmbH, Brüsseler Straße 10, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 28.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Batterierecyclinganlage auf dem Grundstück in 49716 Meppen, Brüsseler Straße 10, Gemarkung Emslage, Flur 258, Flurstücke 44 und 45/5 beantragt.

Diese umfasst die zeitweilige Lagerung und Behandlung von Alt-Batterien sowie festen Produktionsabfällen aus der Batteriefertigung. Am Standort wird die Demontage von Alt-Batterien aus verschiedensten Anwendungsfeldern (hauptsächlich für Lithium-Batterien) inklusive Logistik und Verwertungsprozessen ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Abfallströme zur Optimierung der Logistik am Standort zwischengelagert werden, die keiner weiteren Behandlung zugeführt werden.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung von vier Produktionshallen für die Demontage und Wertstoffgewinnung mit Lagerflächen sowie die Erschließung des Industriegrundstückes.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.11.2.1 GE des Anhangs der 4. BImSchV. Es handelt sich bei der Hauptanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2013, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Stadt Meppen mit Aktenzeichen 6.0-727/2023 vom 26.08.2024 und vom 18.09.2024,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 11.09.2023 und 16.09.2024,
- Stellungnahme des Landkreises Emsland mit Aktenzeichen 5-630.35/4573/2023/100 vom 26.09.2023 und 23.11.2023,
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden vom 06.12.2023,
- E-Mail vom Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ vom 17.09.2024,
- Schalltechnischer Bericht Nr. L18132.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 25.07.2023,
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS18132.2/01 der Zech Umweltanalytik GmbH Lingen über eine immissionsschutztechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb der Firma RE.LION.BAT. Circular GmbH am Standort Brüsseler Straße/Georg-Sperl-Straße in 49716 Meppen vom 10.07.2023,
- Gutachterliche Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für den zukünftigen Betriebsbereich der Anlage zum Batterierecycling gemäß § 50 BImSchG der ARU Prüflingenieur & Umweltgutachter GmbH vom 24.07.2024,

- Untersuchungskonzept mit der Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Batterien am Standort Meppen der RE.LION.BAT. Circular GmbH der ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.01.2024.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 8.7.2.1 A der Anlage 1 des UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen werden vom **23.10. bis einschließlich 22.11.2024** beim GAA Oldenburg und der Stadt Meppen ausgelegt. Die Vorhabenträgerin hat der Veröffentlichung im Internet widersprochen.

Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 0441 80077-175 oder per E-Mail an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de;
- Stadt Meppen, Bauverwaltung, Kirchstraße 2, 49716 Meppen,
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 05931 153-288 oder per E-Mail an h.steinmetz@meppen.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 23.10. und endet mit Ablauf des 23.12.2024**, beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 22.01.2025, ab 10.00 Uhr,

im Ratssaal der Stadt Meppen,

Kirchstraße 3,

49716 Meppen,

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjeni-

gen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.